

Bund behinderter Auto-Besitzer e.V. (BbAB)

Satzung

(Stand 29.09.2018)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bund behinderter Auto-Besitzer e.V. (BbAB)“
Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf die gesamte Bundesrepublik.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Der Verein unterstützt diese Personen oder deren Angehörige bei

a) der Informationsbeschaffung zu den Themen Führerschein, Fahrzeug, handicapbedingte Zusatzausstattungen, Förderungen und Zuschüsse.

b) der Kostenminimierung in Bezug auf die Fahrzeuganschaffung und -haltung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Beratung – insbesondere im telefonischen Dialog – bei der Anschaffung, dem Betrieb und der Haltung von Fahrzeugen unter Berücksichtigung der jeweiligen Behinderung.
2. Zusammenarbeit mit der Industrie bei der Entwicklung oder Verbesserung von Hilfen zur Führung und dem Betrieb von Fahrzeugen.
3. Begutachtung von Fahrzeugmodellen und Innovationen im Automobilbereich im Hinblick auf die Nutzung im Handicap-Bereich.
4. Information und Unterstützung zur Erlangung von Sonderkonditionen bei der Fahrzeug-Anschaffung (Behinderten-Rabatt).
5. Motivation der Automobilindustrie und des -handels zum Abbau von Berührungspunkten und Angebot von Behinderten-Rabatten.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedsarten

1. Der Verein hat
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Jahresmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person, sowie rechtsfähige Personenvereinigung erwerben, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes entscheidet auf Grund eines Aufnahmeantrages in Textform der Vorstand.
3. Die Jahresmitgliedschaft entsteht bei natürlichen Personen, die, ohne ordentliches Mitglied zu sein, auf deren in Textform gestellten Antrag vom Verein einen Abruhschein für Fahrzeuge erhalten.
4. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein oder durch spezielle Leistungen in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt und genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Sitz in der Mitgliederversammlung. Sie sind zur Teilnahme an allen Versammlungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen berechtigt. Stimmrecht ist nur den ordentlichen Mitgliedern und die Ehrenmitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
2. Alle Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten, soweit diese Satzung keine Unterschiede festlegt.
3. Alle Mitglieder haben jede Änderung ihrer Kontaktdaten dem Verein unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Tod beziehungsweise bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personenvereinigungen durch Auflösung, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss und bei Jahresmitgliedern durch Zeitablauf.
2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines jeden Monats erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Den Ausschluss kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied gegen satzungsmäßige Verpflichtungen verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu verteidigen. Ein Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied mit den den Ausschluss tragenden Gründen in Textform mitzuteilen. Gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zuständig. Die Beschwerde ist von dem betroffenen Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ausschließungsmittelteilung bei ihm in Textform an den Vorstand zu richten. Wird die Beschwerde nicht innerhalb der vorgenannten Frist formgerecht eingelegt, gilt der Ausschluss als von dem Mitglied akzeptiert. Erhebt ein Mitglied Beschwerde gegen den Entscheid des Vorstandes, so kann die nächste Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Ausschluss rückgängig machen. Ab Eingang der Beschwerde durch das Mitglied beim Vorstand ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand durch Beschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
 - a) trotz zweier Mahnungen an die letzten dem Verein von dem Mitglied in Textform mitgeteilten Kontaktdaten mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise im Rückstand ist, oder
 - b) für den Verein unter den letzten von dem Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.
5. Die Mitgliedschaft eines Jahresmitglieds endet automatisch ein Jahr nach der Erteilung eines Abruhscheins für Fahrzeuge durch den Verein, sofern das Jahresmitglied nicht die Weiterführung seiner Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied beantragt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung laufender Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung gemäß § 10 fest. Entsprechendes gilt für die Festsetzung von Umlagen. Diese können im Einzelfall bis zur Höhe eines Jahrsmitgliedsbeitrages beschlossen werden.

Die Geldbeiträge sind für das laufende Jahr fällig und jährlich im Voraus zu entrichten.

Die Jahresmitglieder haben keine Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

2. Die Mitglieder der Organe des Vereins haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Sind diese Organmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde. Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das geschädigte Vereinsmitglied die Beweislast.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzten vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet ist.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt im Wesentlichen:
 1. die Wahl und Entlastung des Vorstandes
 2. die Festsetzung des Grund-Mitgliedsbeitrages und der Umlagen
 3. die Genehmigung und die Verabschiedung des Jahresabschlusses
 4. die Entscheidung über den Zusammenschluss mit anderen Vereinen oder Verbänden
 5. die Entscheidung über Satzungsänderungen
 6. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 7. die Entscheidung über die Beschwerde gegen einen Vereinsausschluss gemäß § 6 Abs. 3Weiterhin entscheidet die Mitgliederversammlung über andere Fragen die über die Geschäftsführung des Vereins hinausgehen.
2. Ein Beschluss zu den Punkten 4, 5, 6, und 7 kann nur mit einer 3/4 Mehrheit erfolgen. Alle übrigen Beschlussfassungen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit, sofern in der Satzung nicht anders geregelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Es kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entschieden werden, insbesondere bei Wahlen zu mehreren Ämtern bei nur einem Kandidaten je Amt.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB zu vertreten.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit solange im Amt, bis für ihr Amt eine wirksame Wieder- oder Neuwahl stattgefunden hat. Die Mitglieder des Vorstandes können außerhalb von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zurücktreten.
3. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung Abwesender in einer Vorstandssitzung fassen.
4. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen sind. Beschlüsse, welche nach Abs. 4 unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln gefasst worden sind, sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung niederzulegen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung bis zu der in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Höhe ist möglich. Die Höhe ist für jedes Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung einzeln festzulegen. Aufwendungen werden auf Antrag innerhalb einer Frist von zwei Monaten erstattet.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator. Die Rechte und Pflichten des Liquidators bestimmen sich nach dem BGB.